

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 9. Juli 2015 — Pêra-Grave — Sociedade Agrícola, Unipessoal, L^{da}/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), Fundação Eugénio de Almeida

(Rechtssache C-249/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Gemeinschaftsbildmarke QTA S. JOSÉ DE PERAMANCA — Anmeldung — Widerspruch der Inhaberin der älteren nationalen Bildmarken VINHO PÊRAMANCA TINTO, VINHO PÊRAMANCA BRANCO und PÊRAMANCA — Relative Eintragungshindernisse — Verwechslungsgefahr)

(2015/C 294/16)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Pêra-Grave — Sociedade Agrícola, Unipessoal, L^{da} (Prozessbevollmächtigter: J. de Oliveira Vaz Miranda de Sousa, advogado)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo), Fundação Eugénio de Almeida (Prozessbevollmächtigte: B. Braga da Cruz und J. M. Pimenta)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Pêra-Grave — Sociedade Agrícola, Unipessoal, L^{da} trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 361 vom 13.10.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 9. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče — Slowenien) — Petar Kezić s.p. Trgovina Prizma/Republika Slovenija

(Rechtssache C-331/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Art. 2 Nr. 1 und 4 Abs. 1 — Steuerpflicht — Immobiliengeschäfte — Verkauf von Grundstücken, die in das Privatvermögen einer als selbständiger Unternehmer tätigen natürlichen Person aufgenommen werden — Steuerpflichtiger als solcher)

(2015/C 294/17)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Vrhovno sodišče

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Petar Kezić s.p. Trgovina Prizma

Beklagte: Republika Slovenija

Tenor

Die Art. 2 Nr. 1 und 4 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage sind dahin auszulegen, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, unter denen ein Steuerpflichtiger Grundstücke erwarb, von denen einige seinem Privatvermögen und andere seinem Unternehmensvermögen zugeordnet wurden, und auf diesen Grundstücken als Steuerpflichtiger ein Einkaufszentrum errichten ließ, das er anschließend zusammen mit den Grundstücken, auf denen dieser Bau errichtet worden war, verkaufte, der Verkauf der Grundstücke, die seinem Privatvermögen zugeordnet waren, der Mehrwertsteuer zu unterwerfen ist, weil der Steuerpflichtige bei diesem Umsatz als solcher handelte.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 2. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Mons — Belgien) — État belge/Nathalie De Fruytier

(Rechtssache C-334/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Steuerbefreiungen bestimmter dem Gemeinwohl dienender Tätigkeiten — Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. b und c — Krankenhausbehandlung und ärztliche Heilbehandlung — Eng verbundene Umsätze — Beförderung von menschlichen Organen und dem menschlichen Körper entnommenen Substanzen zum Zweck einer medizinischen Analyse oder einer ärztlichen oder therapeutischen Heilbehandlung — Selbständige Tätigkeit — Krankenanstalten und Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik — Einrichtung gleicher Art)

(2015/C 294/18)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Mons

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: État belge

Beklagte: Nathalie De Fruytier

Tenor

Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. b und c der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass er keine Anwendung auf eine Beförderung von menschlichen Organen und dem menschlichen Körper entnommenen Substanzen zum Zweck einer medizinischen Analyse oder einer ärztlichen oder therapeutischen Heilbehandlung findet, die von einem selbständigen Dritten, dessen Leistungen in der Kostenerstattung der Sozialversicherung enthalten sind, für Krankenhäuser und Laboratorien durchgeführt wird. Insbesondere kann einer solchen Tätigkeit keine Mehrwertsteuerbefreiung als Leistung, die eng mit medizinischen Dienstleistungen im Sinne von Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. b verbunden ist, zugutekommen, wenn der selbständige Dritte nicht als „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ eingestuft werden kann und auch nicht der Qualifizierung als „Krankenanstalt“, „Zentrum für ärztliche Heilbehandlung“, „Zentrum für Diagnostik“ oder jede andere „ordnungsgemäß anerkannte Einrichtung“ erfüllt, die unter Bedingungen tätig wird, die mit den Bedingungen für die Einrichtungen des öffentlichen Rechts in sozialer Hinsicht vergleichbar sind.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.9.2014.